

## 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltslos ausführen. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich vereinbarte Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.3 Alle nachstehend genannten Dokumente beziehungsweise Vertragsunterlagen sind Grundlage des Vertrages. Sie gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das Vorhergehende vor dem Nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
- der Rahmenvertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung für die jeweilige Bestellung,
  - der Rahmenvertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung im Falle einer Einzelbestellung,
  - die Auftragsbestätigung,
  - unser zugrunde liegendes Angebot und, sofern ein solches nicht abgegeben wurde, unsere aktuelle Preisliste,
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Bestellers als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend und werden nicht Vertragsbestandteil. Aufgrund technischer Weiterentwicklung bleiben erfolgte Änderungen vorbehalten.
- 1.5 Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.
- 1.6 Soweit für die Ausführung des Auftrags eine behördliche Genehmigung oder Zulassung erforderlich ist, hat der Besteller diese auf eigene Kosten beizubringen.
- 1.7 Soweit der Besteller Materialien zur Weiterverarbeitung bereit stellt, sind diese frei unserem Werk auszuliefern und müssen den für die Verarbeitung erforderlichen Spezifikationen entsprechen.

## 2 Preise und Vergütung

- 2.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt, verstehen sich die Preise jeweils netto in Euro zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Kosten für nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes werden, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.3 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind die Preise / Vergütungen sofort zur Zahlung fällig.
- 2.4 Unsere Preise verstehen sich stets ab Werk, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 3 Versand, Verpackung und Lieferung

- 3.1 Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 3.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit ist nicht verbindlich und setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Erbringung etwaiger Genehmigungen – siehe Ziff. 1 dieser AGB – durch den Besteller voraus.
- 3.3 Der Gefahrübergang der von uns gelieferten Ware erfolgt immer ab unserem Werk, auch wenn vertraglich andere Vereinbarungen über den Versand, den Transport oder sonstige die Lieferung betreffende Umstände getroffen wurden. Dies gilt insbesondere, wenn wir in den Lieferkonditionen andere INCOTERMS-Klauseln als die EXW genannt haben. Auch in diesen Fällen erfolgt der Gefahrübergang ab Werk.

## 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bzw. den hergestellten Werken vor, bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Die von uns gelieferte Ware bzw. das hergestellte Werk wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 4.3 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für uns als Hersteller und wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neuen Sache. Wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten

Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis. Im Übrigen gilt für die durch Verbindung und Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 4.4 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigungen nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderung benötigen.

- 4.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Besteller.
- 4.6 Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherheiten liegt bei uns.
- 4.7 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## 5 Gewährleistung

- 5.1 Ist der Vertragsgegenstand die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, so findet § 651 BGB mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Vorhandenseins eines Sachmangels, abweichend von § 439, das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache bei uns liegt.
- 5.2 Ist der Vertragsgegenstand nur die Lieferung von uns herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt unsere Gewährleistungsfrist zwei Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache beim Besteller.
- 5.3 In allen anderen Fällen gilt für Sachen, die Gegenstand eines Kaufvertrages sind, eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr als vereinbart, beginnend mit der Ablieferung der Sache beim Besteller.
- 5.4 In den Fällen, in denen der Besteller auf Gewährleistung nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) in Anspruch genommen wird, gilt für unsere Rückgriffshaftung aus § 478 BGB folgendes:

Die Ansprüche des Bestellers auf Leistung von Schadenersatz werden auf Fälle beschränkt, in denen die Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Sache auf Vorsatz beruht; ansonsten sind Schadenersatzansprüche im Wege des Rückgriffs gemäß § 478 BGB ausgeschlossen. Verletzt der Besteller eine ihm nach § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rümpflicht, sind auch die anderen Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB ausgeschlossen.

- 5.5 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 6 Gerichtsstand / Rechtswahl

- 6.1 Gehört der Besteller dem Kreis der Kaufleute im Sinne der §§ 1 bis 6 HGB an oder ist er juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz für den Gerichtsstand maßgeblich. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 6.2 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Stand: Oktober 2019

ASTORPLAST Klebetechnik GmbH  
Limesweg 19, D-73553 Alfdorf  
Telefon +49 7172-303-0 | Telefax +49 7172-303-99  
info@astorplast.de | www.astorplast.de  
Registriergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 761447  
Geschäftsführer: Stefan Stampfer